



Infobrief

„Sonderurlaub“

Bezüglich der Frage, ob ein Angestellter in bestimmten Fällen (wie z. B. Geburt des eigenen Kindes, der Tod eines nahen Angehörigen, die eigene Hochzeit oder auch gerichtliche Ladungen als Zeugen) einen Anspruch auf Sonderurlaub hat, kann keine eindeutige Aussage getroffen werden.

Erholungsurlaub

Laut dem Bundesurlaubsgesetz steht jedem Arbeitnehmer ein gesetzlicher Mindesturlaub von 24 Werktagen im Kalenderjahr zu, bezogen auf eine 6-Tage-Woche. Bei der meist üblichen 5-Tage-Woche reduziert sich der Mindesturlaubsanspruch auf 20 Arbeitstage.

Sonderurlaub

Zum Thema „Sonderurlaub“ ist weder im Bundesurlaubsgesetz noch im Bürgerlichen Gesetzbuch ein konkreter Anspruch verankert.

Allerdings besagt der § 616 BGB zu diesem Thema folgendes:

§ 616 Vorübergehende Verhinderung

¹Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, dass er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird.

²Er muss sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.



Die Gestaltung dieses § 616 BGB ist Auslegungssache und wird vorsorglich, um Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus dem Wege zu gehen, durch Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen oder dem Arbeitsvertrag geregelt.

Die bekannteste Regelung hierzu ist der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Dort hat ein Arbeitnehmer z. B. beim Todesfall des Ehegatten einen Anspruch auf Sonderurlaub bzw. auf Arbeitsbefreiung von zwei Arbeitstagen, beim 25-jährigen Arbeitsjubiläum einen Anspruch auf einen Arbeitstag.

Wenn keinerlei Regelungen getroffen wurden, liegt es schlussendlich im Ermessen des Arbeitgebers, welchen Anspruch er bei verschiedenen Situationen für angemessen hält.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.